



UNIKLINIK
KÖLN

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1771

A05, A10

Zentrum Anatomie

Uniklinik Köln | Zentrum Anatomie | 50924 Köln

An den Präsidenten
des Landtags NRW
Zu Hd. der Ausschussassistenz des Hauptausschusses

anhoerung@landtag.nrw.de
Hochschulzulassung -A05 – 12.09.2019

Univ.-Prof. i. R. Dr. med. W. F. Neiss

Telefon: +49221 478-5016
Telefax: +49221 478-5318
neiss.anatomie@uni-koeln.de

Sekretariat: Petra Lück
Telefon: +49221 478-5000
Telefax: +49221 478-5318
anatomie-geschaeftszimmer@uk-koeln.de

Köln, 11. September 2019

Betreff: Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen – Drucksache 17/6538

Sehr geehrte Abgeordnete,

als Kapazitätsbeauftragter und Zulassungsreferent der Medizinischen Fakultät von 1994 bis zum 31.07.2019 (Pensionierung) nehme wie folgt Stellung:

1) Die Verabschiedung des o.g. Gesetzes ist mindestens für die Medizinischen Fakultäten der Universitäten Köln und Münster extrem eilbedürftig. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist Voraussetzung für den Erlass der darauf aufbauenden „Verordnung für die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV“ und das Inkrafttreten dieser Landesverordnung ist Voraussetzung, um in allen Universitäten Nordrhein-Westfalens darauf aufbauende Auswahlordnungen für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin in allen zuständigen Gremien zu behandeln, zu verabschieden und rechtswirksam in Kraft zu setzen.

Da Köln und Münster in Medizin und Zahnmedizin die Hälfte ihrer Studienanfänger zum Sommersemester zulassen, muss das gesamte Regelwerk vor Beginn des Bewerbungsverfahrens zum Sommersemester 2020 in Kraft getreten sein, sonst droht eine Klagewelle wegen rechtlich nicht abgesicherter Ablehnung von Zulassungsanträgen.

2) Als einzige Änderung an der Vorlage schlage ich vor und bitte darum, das Hochschulzulassungsgesetz 2019 (HZG) inhaltlich dem Geiste eines vereinten Bildungsraumes der Europäischen Union anzupassen. Ein Studium bzw. ein Studienabschluss in einem anderen Mitgliedsstaat der EU – das in Deutschland als Studienleistung bzw. Studienabschluss nach EU-Recht anzuerkennen und gleichwertig einem Studium in

Kerpener Straße 62
50937 Köln
Telefon +49 221 478-0
Telefax +49 221 478-4095

www.uk-koeln.de

Universitätsklinikum Köln (AöR)

Vorstand: Prof. Dr. Edgar Schöning (Vorsitzender und Ärztlicher Direktor)

Damian Grüttner (stellv. Vorsitzender und Kaufmännischer Direktor) • Prof. Dr. Gereon R. Fink (Dekan)

Kai-Uwe Buschina (stellv. Pflegedirektor) • Prof. Dr. Peer Eysel (stellv. Ärztlicher Direktor)

Bank für Sozialwirtschaft Köln • BLZ: 370 205 00 • Konto: 815 0000 • IBAN: DE04 3702 0500 0008 1500 00 • BIC: BFSWDE33XXX

Steuernummer: 223/5911/1092 • Ust-IdNr.: DE 215 420 431 • IK: 260 530 283

Deutschland ist, soll auch bei der Hochschulzulassung in NRW als gleichwertig einem Studium in Deutschland behandelt wird.

Konkret bitte ich um folgende Änderungen im Text des HZG 2019

§ 4 Abs. 1 Satz 1: Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium sind solche, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer [STREICHE: deutschen,] staatlich getragenen oder staatlichen Hochschule [ERGÄNZE] *eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union* abgeschlossen haben. ...

§9 Abs. 2 Nr. 2 d): Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern, wobei Zeiten eines Studiums an einer [STREICHE: deutschen] staatlich getragenen oder staatlichen Hochschule [ERGÄNZE] *eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union* nicht angerechnet werden.

§10 Abs. 6 Satz 4: Bei Studiengängen, die die Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sind und mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, wird ein Fünftel der Studienplätze nach Wartezeit vergeben, wobei Zeiten eines Studiums an einer [STREICHE: deutschen] staatlich getragenen oder staatlichen Hochschule [ERGÄNZE] *eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union* nicht angerechnet werden.

Ich verweise auf S. 39 Abs. 2 und 3 der Drucksache 17/6538: Begründung zu §4

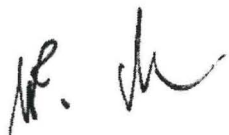
„Grundsätzlich sollen auch Bewerberinnen und Bewerber die bereits ein Studium abgeschlossen haben, die Möglichkeit haben, ein weiteres Studium aufzunehmen. In Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen ist die Zulassung zu einem Zweitstudium allerdings auf eine Sonderquote beschränkt; ... Dies liegt darin begründet, dass Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium sich bereits durch eine Ausbildung im Hochschulbereich die Grundlage für eine berufliche Tätigkeit geschaffen haben und daher grundrechtlich nicht das gleiche hohe Maß an Schutzwürdigkeit beanspruchen können wie Bewerberinnen und Bewerber, die noch kein Hochschulstudium abgeschlossen haben.

Hinzu kommt ein weiterer Schutzzweck der Norm: die deutschen, staatlich getragenen Hochschulen sollen nur in rechtlich begründeten Fällen mehrfach in Anspruch genommen werden. Dies entspricht dem Grundsatz der Sparsamkeit öffentlicher Haushalte.“

Beide Argumente gelten wegen der Freizügigkeit innerhalb der EU offenkundig auch für staatlich getragene Hochschulen anderer Mitgliedsstaaten.

Im Übrigen ist die Vorlage aus meiner Sicht fehlerfrei und vollständig.

Mit freundlichem Gruß



W.F. Neiss